

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Chemie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Vom 10. November 2005**



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Studienabschluss, Zweck der Prüfungen, Studienvarianten, Qualifikation
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung
- § 3 Bestandteile und Fristen der Master-Prüfung
- § 4 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Master-Prüfung

- § 12 Fächer der Master-Prüfung
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Wiederholung des mündlichen Teils der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Anfertigung der Master-Arbeit
- § 18 Einreichen der Master-Arbeit
- § 19 Annahme und Beurteilung der Master-Arbeit
- § 20 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Master-Prüfung
- § 21 Ermittlung der Fachnoten und Gesamtnote
- § 22 Zeugnis und Urkunde

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 23 Inkrafttreten

Anlage

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Studienabschluss, Zweck der Prüfungen, Studienvarianten, Qualifikation

(1) An das Studium der Chemie und Biochemie mit dem Abschluss Bachelor kann sich ein Vertiefungsstudium mit dem Abschluss Master anschließen.

(2) ¹Die Master-Prüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Chemie dar. ²Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob vertiefte Fachkenntnisse erworben wurden, die eine selbstständige Forschungstätigkeit im Bereich der Chemie und ihrer Anwendungen sowie eine fachübergreifende Berufstätigkeit ermöglichen.

(3) Bei bestandener Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) verliehen und die Äquivalenz mit dem Titel „Diplomchemiker“ bestätigt.

(4) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Chemie besitzt, wer

1. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Chemie und Biochemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder eine gleichwertige Prüfung in Chemie bzw. Chemie und Biochemie an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes mit mindestens der Gesamtnote 2,5 bestanden hat oder
2. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Chemie und Biochemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder eine gleichwertige Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes mit einer Gesamtnote über 2,5 bestanden und an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe des Abs. 5 erfolgreich teilgenommen hat.

²Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(5) ¹Zweck des Auswahlgesprächs ist es, nachzuweisen, dass der Bewerber über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Chemie verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. ²Die Durchführung des Auswahlgesprächs obliegt dem Prüfungsausschuss; dieser bestellt die das Auswahlgespräch durchführenden Personen aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen (Auswahlkommission). ³Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf
- Nachweis der Hochschulreife
- beglaubigte Kopien aller Abschluss-Zeugnisse von Schulen und Hochschulen.

⁴Das Auswahlgespräch dauert pro Kandidat etwa 30 bis 60 Minuten und wird von einem Prüfer nach § 7 in Gegenwart eines Beisitzers, der das Gespräch protokolliert, oder von zwei Prüfern nach § 7 durchgeführt. ⁵Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird durch die Auswahlkommission festgestellt und allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁶Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ⁷Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁸Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 59 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) ¹In der Studienordnung werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. ²Aus der Studienordnung geht hervor, wie der Abschluss „Master“ innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 3

Bestandteile und Fristen der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung wird über den Erwerb von Leistungspunkten abgelegt. ²Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Master-Prüfung besteht aus
1. dem mündlichen Teil der Master-Prüfung (37 Leistungspunkte),
 2. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen (53 Leistungspunkte) gemäß § 4 in den Prüfungsfächern nach den §§ 12 und 13 und
 3. der Master-Arbeit (30 Leistungspunkte).

⁴Für die einzelnen im Rahmen der Master-Prüfung bestandenen Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. ⁵Der mündliche Teil der Master-Prüfung soll im dritten Fachsemester abgelegt werden.

- (2) ¹Meldet sich ein Student aus selbst zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zum mündlichen Teil der Master-Prüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters ab, gilt der mündliche Teil der Master-Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Erbringt ein Student aus selbst zu vertretenden Gründen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters nicht den Nachweis über den Erwerb von 120 Leistungspunkten, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, so gilt die Master-Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) ¹Die Gründe, die ein Überschreiten der Fristen der Abs. 2 bzw. 3 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 4

Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) ¹Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden durch einen entsprechenden studienbegleitenden Leistungsnachweis Leistungspunkte erworben. ²Insgesamt werden 53 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei können inhaltlich zusammengehörige Veranstaltungen aus einem Semester gebündelt und mit einer gemeinsamen Prüfung versehen werden. ⁴Die Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihnen jeweils zu vergebenden Leistungspunkte werden in der Anlage aufgeführt. ⁵Leistungspunkte werden unabhängig von der Benotung für erfolgreich besuchte Veranstaltungen vergeben. ⁶Eine Veranstaltung ist erfolgreich besucht, wenn die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt wurde.

(2) ¹Wird die Leistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird im nächsten Semester mindestens eine Möglichkeit für eine Nach- oder Wiederholungsklausur angeboten. ²Wenn keine Fristen nach § 3 Abs. 2 und 3 betroffen sind, kann die Wiederholung auch im übernächsten Semester angeboten werden.

(3) Vom Lehrinhalt identische Veranstaltungen, für die bereits Leistungspunkte im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums vergeben wurden, sind von der erneuten Vergabe von Leistungspunkten ausgeschlossen.

(4) ¹Die Leistungsnachweise können durch Berichte über praktische Leistungen, Abschluss- oder semesterbegleitende Klausuren oder Kolloquien erbracht werden. ²Die Form des Nachweises sowie die Prüfungsdauer wird durch den Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt. ³Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwei bis drei Stunden.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung wird versagt, wenn die betreffende Prüfung als ganzes nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gewertet wurde.
- (5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur bis einschließlich eines Drittels des Umfangs der angestrebten Master-Prüfung in Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen. ²Dabei ist eine Anerkennung der mündlichen Abschlussprüfung sowie der Master-Arbeit ausgeschlossen.
- (6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.
- (7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind einen angemessenen Zeitraum vor der Meldung zur Prüfung, für die die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im

Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden,
6. ob die Gesamtprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständig. ²Er besteht aus den hauptberuflich am Department Chemie der Ludwig-Maximilians-Universität in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie tätigen Professoren und zusätzlichen, vom Ausschuss durch Wahl aufgenommenen Prüfern. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils mit einer Amtszeit von zwei Jahren.

(2) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) unterstützt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung regelt Art. 50 BayHSchG.

§ 7 Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Als Prüfer in den Hauptfächern können die am Department für Chemie der Ludwig-Maximilians-Universität in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie hauptberuflich tätigen Professoren, die hauptberuflich tätigen Privatdozenten und sonstige prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Die Prüfer im Nebenfach werden im Benehmen mit dem jeweiligen Fach bestellt.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Scheidet eine der prüfungsberechtigten Personen aus der Hochschule aus, so bleibt ihre Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr bestehen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in der Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Notenziffern 1 bis 4 können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung im Rahmen der Master-Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so werden die Noten für jede Teilleistung gemäß Abs. 1 gebildet

²Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem Mittelwert der Noten der Teilleistun-

gen gebildet, wobei zwei Nachkommastellen (unter Weglassung der übrigen Nachkommastellen) ohne Rundung berücksichtigt werden. ³Die Note der bestandenen Prüfungsleistung lautet:

bei einem Mittel bis 1,50:	„sehr gut“
bei einem Mittel von 1,51 bis 2,50:	„gut“
bei einem Mittel von 2,51 bis 3,50:	„befriedigend“
bei einem Mittel von 3,51 bis 4,00:	„ausreichend“

(3) ¹Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Sind zwei Prüfer beteiligt, so sollen sie sich bezüglich der Note einigen. ³Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der jeweiligen Leistungspunkte an der Gesamtpunktzahl von 120. ³Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Bei einer Gesamtnote von bis zu 1,15 wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen. ⁵In gleicher Weise werden Fachnoten für die beiden Hauptfächer und das Nebenfach (§ 12) gebildet. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird für die Fachnoten nicht berücksichtigt, sondern gesondert aufgeführt.

§ 9

Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) Schriftliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt, Probleme des Faches erkannt und mit den geläufigen Methoden einer Lösung zugeführt werden können.

(2) ¹Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, oder von zwei Prüfern durchgeführt werden. ²Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des Master-Studiengangs Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zugelassen werden. ⁴Auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁵Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.

(3) ¹Wer nachweist, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg oder dauernd schwer behindert ist, hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Lage. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Der Nachteilsausgleich ist vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu beantragen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Falls nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung erfolgt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Unterbleibt ohne triftigen Grund die Teilnahme an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, so wird dies wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit durch Aushang allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen.
- (3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen bzw. von Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Master-Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 4, 6 oder 7 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Master-Prüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. ²Vor Abschluss der Master-Prüfung wird Akteneinsicht nur in diejenigen Prüfungsakten gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Master-Prüfung

§ 12

Fächer der Master-Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer der Master-Prüfung sind zwei Hauptfächer und ein Nebenfach.

(2) Als Hauptfächer können die Kernfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie gewählt werden.

(3) ¹Als Nebenfächer können

1. das dritte Kernfach aus Abs. 2 oder Biochemie bzw.
2. die Fächer, Physik, Informatik, Kristallographie, Makromolekulare Chemie, Materialwissenschaften, Patentrecht, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Quantenchemie und Technische Chemie

gewählt werden. ²Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer stehen dann nicht zur Wahl, wenn sie schon im Bachelor-Studiengang Wahlfach waren. ³Von den in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächern kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss einzelne Fächer streichen oder neu aufnehmen. ⁴Eine aktuelle Liste liegt im Prüfungsamt aus. ⁵Der

Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten ein anderes Wahlfach genehmigen, wenn sich eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergibt, das Fach von einem Professor vertreten wird und die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

§ 13

Studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹In jedem der beiden Hauptfächer müssen drei Vorlesungen mit jeweils drei Leistungspunkten und ein Praktikum mit jeweils zwölf Leistungspunkten erfolgreich besucht werden. ²Eine der Vorlesungen kann aus einem anderen Fachgebiet gewählt werden. ³Die Praktika können aus mehreren Teilpraktika bestehen. ⁴Im Nebenfach müssen zwei Vorlesungen mit jeweils drei Leistungspunkten und ein Praktikum mit fünf Leistungspunkten erfolgreich besucht werden.

(2) Die Anlage dieser Prüfungsordnung enthält einen Überblick über die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Prüfungsfächern.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. die Qualifikation für den Masterstudiengang gemäß § 1 Abs. 4,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und
3. der Erwerb von 53 Leistungspunkten aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 13.

(2) ¹An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang gemäß § 1 Abs. 4,
2. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß Abs. 1 Nr. 2,
3. der Nachweis der Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom- oder Master-Prüfung oder eine damit vergleichbare Prüfung im Fach Chemie an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde und ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt und
5. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

(3) ¹Auf besonderen, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellenden Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Nachreichen fehlender Nachweise gemäß Abs. 2 gestatten. ²Die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zum Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachzureichen; andernfalls gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. eine der in Abs. 2 Nr. 4 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder
3. eine Exmatrikulation mit Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

(5) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ²Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Einzelprüfungen, die in der Regel von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt werden. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. ⁴Der Beisitzer wird vom Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. ⁵Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung oder die Diplom-Prüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und im Prüfungsfach Unterrichtserfahrung besitzt.

(7) ¹Der Stoff der mündlichen Abschlussprüfungen erstreckt sich auf das Gebiet der in § 13 genannten Lehrveranstaltungen und auf allgemeine Grundlagen der beiden Hauptfächer und des Nebenfachs. ²Die mündlichen Abschlussprüfungen dauern in den Hauptfächern etwa 60 Minuten, im Nebenfach etwa 45 Minuten.

(8) ¹Die mündlichen Einzelprüfungen sind innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. ²Zwei Prüfungen an einem Tag sind unzulässig.

(9) ¹Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. ²Mit bestandener Prüfung werden 37 Leistungspunkte erworben.

(10) ¹Die mündlichen Prüfungen werden mindestens einmal innerhalb eines Semesters abgehalten. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt. ³Die Bekanntgabe erfolgt noch während der Vorlesungszeit. ⁴Zusammen mit der Bekanntgabe des anstehenden Prüfungstermins wird auch der voraussichtliche Zeitpunkt des darauf folgenden Prüfungstermins mitgeteilt.

§ 15

Wiederholung des mündlichen Teils der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, wiederholt werden. ²Gilt die Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴§ 3 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung des mündlichen Teils der Master-Prüfung ist nur zulässig, wenn die Einzelprüfungen in zwei Fächern bestanden sind. ²Der Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ⁵Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 16

Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist Teil der Master-Prüfung und dient dem Nachweis, dass der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht, die Befähigung zu selbständiger, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierter Arbeit besitzt und seine Ergebnisse kompetent interpretieren sowie verständlich darstellen kann.

§ 17

Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit ist unter Betreuung eines am Department Chemie der Ludwig-Maximilians-Universität München hauptberuflich tätigen Professors oder hauptberuflich tätigen Privatdozenten auszuführen. ²Vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses wählt der Prüfling den Betreuer frei aus.
- (2) ¹Vereinbarungen über die Master-Arbeit zwischen Betreuer und Kandidat dürfen frühestens nach Abschluss aller mündlichen Einzelprüfungen getroffen werden. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung, der im Prüfungsbogen vermerkt werden muss, ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller anzuzeigen.
- (3) ¹Die Master-Arbeit soll unmittelbar nach bestandener mündlicher Master-Prüfung, muss jedoch spätestens zwei Monate nach diesem Termin begonnen

werden. ²Wird diese Frist überschritten, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Betreuer im Benehmen mit dem Kandidaten bestimmt. ²Es kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Monaten zurückgegeben werden.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig das Thema seiner Master-Arbeit erhält.

§ 18

Einreichen der Master-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Fassung der Master-Arbeit ist binnen sechs Monaten nach Themenstellung in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Auf rechtzeitigen Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Frist um höchstens drei Monate verlängern. ³Zeiten, in denen laut ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen, eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet. ⁴Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. ⁵Die Master-Arbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die schriftliche Fassung nicht fristgemäß abgeliefert wird. ⁶§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig durchgeführt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Beurteilung der Master-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Fassung der Master-Arbeit ist nach der Einreichung beim Prüfungsamt vom Betreuer der Arbeit sowie von einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Berichterstatter zu beurteilen, der die Qualifikation als Prüfer besitzen muss. ²Für die Bewertung gilt § 8 Abs. 1.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Master-Arbeit sind die Noten zu erstellen. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Master-Arbeit durch den Betreuer und den Berichterstatter entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung, gegebenenfalls nach Anhören eines weiteren Gutachters.

(3) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. ²In diesem Fall kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Antrag auf Wiederholung mit neuem Thema gestellt werden. ³Dieses ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben. ⁴Die Abs. 1 und 2 und die §§ 16 bis 18 gelten entsprechend. ⁵Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁶§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 3 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 3 erreicht wurden.

(2) ¹Gilt die Master-Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten. ²Die Frist gemäß § 3 Abs. 3 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden. ⁴§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. die Master-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder
2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.

(4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 21 Ermittlung der Fachnoten und Gesamtnote

(1) ¹Die Fachnoten für die Prüfungsfächer gemäß § 12 errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der im jeweiligen Fach erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der mündlichen Master-Prüfung. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungsleistung an der Gesamtleistungspunktzahl des betreffenden Faches. ³Die Master-Arbeit wird nicht in die Mittlung einbezogen und gesondert aufgeführt.

(2) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus allen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Nach bestandener Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt, das die drei Fachnoten, die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. ²Darüber hinaus werden in dem Zeugnis die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden und die dabei erzielten Noten angegeben. ³Das Zeugnis enthält auch eine Feststellung über die Gleichwertigkeit von Master- und Diplomabschluss. ⁴Eine Übersetzung des Zeugnisses in die englische Sprache wird beigelegt. ⁵Das Zeugnis und seine Übersetzung werden vom Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ⁶Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Master-Prüfung angegeben. ³Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis. ⁴Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) ¹Auf Antrag wird im Fall einer nicht bestandenen Master-Prüfung eine Studienbestätigung in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, die sämtliche Veranstaltungen und Prüfungsleistungen enthält, in denen Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die nicht bestandene Master-Prüfung.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage

Erstes bis viertes Semester: SWS und LP

Sem	Hauptfach 1	H1-SWS	H1-LP	Hauptfach 2	H2-SWS	H2-LP	Nebenfach	N-SWS	N-LP	S-LP
1	VL 1-1	2	3	VL 2-1	2	3	VL 3-1	2	3	9
	Praktikum H1	16	12	VL 2-2	2	3	Praktikum N	10+1	5	20
S		18	15		4	6		13	8	29

Sem	Hauptfach 1	H1-SWS	H1-LP	Hauptfach 2	H2-SWS	H2-LP	Nebenfach	N-SWS	N-LP	S-LP
2	VL 1-2	2	3	VL 2-3	2	3	VL 3-2	2	3	9
	VL 1-3	2	3	Praktikum H2	16	12				15
S		4	6		18	15		2	3	24

Sem	Hauptfach 1	H1-SWS	H1-LP	Hauptfach 2	H2-SWS	H2-LP	Nebenfach	N-SWS	N-LP	S-LP
3	Seminar	1		Seminar	1		Seminar	1		
	Prüfungsvorbereitung									
	Master-Prüfung		15	Master-Prüfung		15	Master-Prüfung		7	37
S		1	15		1	15		1	7	37

Sem										
4	Master-Arbeit									30
S										30

S1+2		22	21		22	21		12	12	53
S1-4		23	35		23	35		13	20	120

Hauptfächer: Anorganische, Organische und Physikalische Chemie

Nebenfächer: A: Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie, Biochemie; B: Physik, Informatik, Kristallographie, Makromolekulare Chemie, Materialwissenschaften, Patentrecht, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Quantenchemie, Technische Chemie.

Nebenfächer aus der Gruppe B dürfen nur einmal entweder im Bachelor- oder im Master-Studiengang gewählt werden.

Vorlesungen: von den drei Vorlesungen der beiden Hauptfächer kann eine durch eine Vorlesung aus einem anderen Fach ersetzt werden.

Praktika: statt eines Praktikums mit 16 SWS können mehrere Praktika mit zusammen mindestens 16 SWS und 12 LP gewählt werden.

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

LP Leistungspunkte

VL Vorlesung

H Hauptfach

N Nebenfach

Σ Summe

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2003 und des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. September 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 10. August 2005, Nr. X/4-5e65(LMU)-10b/24 387/04.

München, den 10. November 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. November 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2005.